

**Antrag**

der Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unterneh-  
men und zur Förderung von Investitionen

Punkt 3 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nur angesichts des großen Zeitdrucks zu, der ihm weder eine inhaltliche noch die erforderliche gesetzestechnische Verbesserung gestattet.

Er weist allerdings dazu auf folgendes hin:

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der vom Bundestag beschlossenen Fassung hält zu weitgehend an dem Grundsatz des Einigungsvertrages "Rückgabe vor Entschädigung" fest. Insbesondere dieser Grundsatz hat bisher die notwendigen Investitionsentscheidungen in den neuen Ländern und die Arbeit der Treuhandanstalt blockiert, weil die Eigentumsverhältnisse an zahlreichen Grundstücken, Gebäuden und Unternehmen ungeklärt sind.

**Ausgeliefert am 21. MRZ. 1991** - 2 -

Die vergangenen Monate haben gezeigt, daß der Grundsatz "Rückgabe vor Entschädigung" und das damit im Zusammenhang beschlossene Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen zur eindeutigen und unverzüglichen Klärung der offenen Eigentums- und Vermögensfragen und somit zur schnellen Überwindung der Blockierung von Investitionen nur in engen Grenzen geeignet war.

2. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung erst zu einem so späten Zeitpunkt Konsequenzen aus den erkennbaren Mängeln des Einigungsvertrages gezogen hat, obwohl auf diese Mängel bereits bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag hingewiesen worden war.
3. Der Bundesrat begrüßt zwar, daß das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der jetzt geänderten Fassung wichtige Ausnahmen vom Restitutionsgrundsatz vorsieht, diese führen jedoch in ihrer gesetzestechnischen Ausgestaltung zu einer noch größeren Kompliziertheit der gesetzlichen Regelungen, die die zügige Durchführung in den neuen Ländern erheblich erschweren wird. So ist zu erwarten, daß die komplizierten Ausnahmebestimmungen, die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume, die zu langwierigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren führen können, in den neuen Ländern große Schwierigkeiten bei der Durchführung verursachen werden und damit die Vollzugsprobleme vermehren. Das trägt wieder zur Blockierung von Investitionen bei.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf,
  - das vorgelegte Gesetz gründlich zu überarbeiten und möglichst bald weitere Erleichterungen für Investitionen zu schaffen;
  - unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes über eine Entschädigungsregelung vorzulegen, damit die Anspruchsberechtigten ihr Wahlrecht zwischen Restitution und Entschädigung ausüben können und nicht länger den Eigentumsübergang an Investoren blockieren können;
  - die neuen Länder beim Aufbau der erforderlichen Behörden und bei der Durchführung des Gesetzes mit finanziellen und personellen Mitteln nachhaltig zu unterstützen.

5. Der Bundesrat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Sicherung der Energieversorgung in den neuen Ländern unter Beachtung der Grundsätze eines funktionierenden Wettbewerbs und ökologisch verträglicher Strukturen gestaltet werden muß. Das erfordert entsprechend der Situation in den alten Ländern auch eigenständige kommunale Versorgungsunternehmen. Die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorgesehenen Änderungen zum Kommunalvermögensgesetz laufen dieser Notwendigkeit zuwider.

Zum Kern des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gehört auch die Wahrnehmung einer umfassenden und eigenständigen Energieversorgung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diesem Grundsatz zu entsprechen und unverzüglich die enteigneten kommunalen Energieunternehmen aus den früheren Bezirkskombinaten zu entflechten und den Kommunen zurückzugeben. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Regelung entspricht zwar den finanziellen Interessen der Treuhandanstalt des Bundes (Erlöse aus dem regionalen Teil der sogenannten Stromverträge, Ersparnis von Entflechtungskosten), läuft aber andererseits praktisch auf eine zweite Enteignung der Kommunen in der ehemaligen DDR hinaus. Es sollte daher insbesondere die Entflechtungsvorschrift bestehen bleiben, damit die Kommunen in den neuen Ländern zweifelsfreie Rechtsansprüche auf profitable Energieversorgungsanlagen behalten. Damit würde der Gefahr der Verfestigung oligopolistischer Strukturen begegnet und darüber hinaus die Voraussetzung für den Aufbau vielfältiger Kooperationsbeziehungen zwischen der Energiewirtschaft insgesamt und den Gebietskörperschaften in den neuen Ländern geschaffen.